



o  
w  
1009 Seal

B.d.S. 8891

Büro des Staatssekretärs  
für die Reichspolizei  
in Böhmen und Mähren.  
Lang: 9. AUG. 1943

Der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef  
der Deutschen Polizei  
Der Chef der Bandenkampf-Verbände  
Ic Tgb.-Nr. 21/43

O.U., am 4.8.1943

*H. Hof. Seemann  
gegen Rückgabe des*

An den  
Höheren  $\text{H}$ - und Polizeiführer *Kennlinie*

in *Prag*

Betr.: Bandenbekämpfung; hier: Nachrichtenaustausch über Auf-  
treten von Banditen in den Grenzgebieten zwischen den  
beteiligten Höheren  $\text{H}$ - und Polizeiführern.

Im Verlauf der Bandenbekämpfung hat sich herausgestellt, daß  
einzelne Banden aus dem Gebiet eines  $\text{H}$ - und Polizeiführers  
bzw. eines Höheren  $\text{H}$ - und Polizeiführers in das Gebiet eines  
benachbarten  $\text{H}$ - und Polizeiführers bzw. Höheren  $\text{H}$ - und Polizei-  
führers hinübergewechselt sind, ohne dass die beteiligten Füh-  
rungsstellen von dieser Tatsache unterrichtet waren, wenn auch  
die Führungsstellen des geräumten Gebiets von der Abzugsrich-  
tung Kenntnis hatten.

Weiterhin ist es vorgekommen, dass in Grenzgebieten Bandenak-  
tionen stattfanden, wodurch ein Entweichen der Banditen in  
das Nachbargebiet regelmäßig gegeben war. Da der benachbar-  
te  $\text{H}$ - und Polizeiführer bzw. Höhere  $\text{H}$ - und Polizeiführer  
keine Kenntnis von der Aktion hatte, konnte er keine Vor-  
sorge treffen, um den Grenzübertritt zu verhindern.

Soweit wie möglich sollen die Höheren  $\text{H}$ - und Polizeiführer  
in Zukunft von hier aus über grössere Bandenaktionen unter-

a) Aus den dem Reichsführer  
Waffen-  
Ordnungspolizei

c) c)  
rung Verb

9. Al  
kampfverb  
ben der Ge  
kampf durc

10. I

Kroatien,



A b s c h r i f t .  
=====

Der Reichsführer-~~W~~

Feld-Kommandostelle, den 21.6.1943

Zum Chef der Bandenkampfverbände  
ernenne ich den

~~W~~-Obergruppenführer und General der Polizei

Erich von dem B a c h.

gez. H. H i m m l e r .



Für die Richtigkeit:

~~W~~-Sturmabannführer.

Der Reichsführer - 44  
und Chef der Deutschen Polizei

- Der Chef der Bandenkampfverbände  
Abtlg. Ia, Tgb.Nr. 191/43 g.Kdos.

O.U.den 5. Juli

**Geheime Rdo.-Sach**

..<sup>25</sup>..Aus

..70..Aus

retens,  
zu melden.

- 4.) Gefangenaussagen:
- 5.) Propagandatätigkeit der Banden:
- 6.) Tätigkeit der zur Bandenbekämpfung eingesetzten Kräfte:  
Bei Großunternehmen gesonderte tägliche Lagemeldungen erforderlich.
- 7.) Verteilung der Kräfte, Befehlsstellen:
- 8.) Verluste des Gegners:  
dabei Angabe:  
a) der im Kampf gefallenen Feindtoten,  
b) der als bandenverdächtig sonderbehandelten Personen

12

- 1.) Gesamtbild über die Bandenlage im Befehlsbereich unter besonderer Hervorhebung der bestehenden Bandenzentren.
- 2.) Gesamtverluste
  - a) der eigenen Kräfte, untergliedert in Deutsche und Fremdvölkische
  - b) der feindlichen Kräfte.
- 3.) Berichte über durchgeführte Großunternehmen mit besonderer Auswertung des Feindverhaltens zur Gewinnung von Bekämpfungsmethoden. (Kartenausschnitte oder Planpausen im Maßstab 1 : 100 000 sind beizufügen).
- 4.) Besondere Erfahrungen oder Mitteilungen auf dem Gebiete des Bandenwesens.
- 5.) Kräfteübersichten über die im Befehlsbereich eingesetzten Kräfte unter Bezeichnung der Einheiten, der Stärke und ihres derzeitigen Standortes.
- 6.) Übersicht über die im Berichtsmonat
  - a), angefallene Beute unter Angabe des Verbleibs,
  - b) zum Arbeitseinsatz überstellte Personen getrennt nach Geschlecht,
  - c) tatsächlich zur Ablieferung gebrachte Pferde und Viehbestände unter Aufführung der Gattung und des Empfängers,
  - d) zur Ablieferung gebrachte Landesprodukte unter Angabe der Art, Menge und des Empfängers.

III.) Um für die Bandenbekämpfung ein den tatsächlich bestehenden Verhältnissen gerechtes Bild zu bekommen, sind alle Meldungen und Berichte streng objektiv zu halten. Nur auf dem Wege einer wahrheitsgetreuen Meldung- und Berichterstattung, bei der Zweckgründe, Übertreibungen, Beschönigungen und Ver-ringerungen fortfallen, kann dieser Forderung Rechnung getragen werden.

13

- IV.) Alle Meldungen und Berichte sind mir unter der Anschrift meiner Dienststelle:  
„ Der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei “  
-- Der Chef der Bandenkampfverbände --  
über die Fernschreibstelle oder den Meldekopf „Hochwald“ einzureichen.
- V.) Durch diese Neuregelung der Meldung- und Berichterstattung in den Bandenangelegenheiten wird der Befehl des RF-SS, Kdo.-Stab Abt. Ia, Tgb.Nr. 561/43 g.Kdos. vom 12.3.43 aufgehoben.
- VI.) Die Neuregelung in der Meldung- und Berichterstattung in den Bandenangelegenheiten tritt ab sofort in Kraft.

Verteiler:

Im Entwurf

F. d. R.

Oberstleutnant. d. Sch.

Für den Chef der Bandenkampfverbände

Der Chef des Stabes:

gez. H e r f  
Generalmajor der Polizei.

*Porn*